LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1979 Ausgegeben und versendet am 26. September 1979 **23. Stück**

57. Gesetz vom 20. Juni 1979 über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Obstwein, von Trauben- und Obstmost und Trauben- und Obstsaft (Buschenschankgesetz).
(XIII. Wp., RV 54, AB 62)

58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1979, mit der Teile der KG. Loipersbach, Rohrbach und Schattendorf zum Landschaftsschutzgebiet und zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden.

57. Gesetz vom 20. Juni 1979 über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Obstwein, von Trauben- und Obstmost und Trauben- und Obstsaft (Buschenschankgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ausschankberechtigte

Besitzer von Weingärten und Obstgärten sind, wenn sie im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben, berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost sowie Trauben- und Obstsaft aus eigener Fechsung entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).

§ 2

Ausschankfähige Getränke

(1) Ausgeschenkt werden dürfen:

1. Wein, Sturm, Traubenmost und Traubensaft, ausgenommen versetzte Weine,
2. Obstwein und Most, hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischen Äpfeln, Birnen oder Beerenobst, oder einem Gemenge dieser Obstarten sowie Obstsaft aus Äpfeln, Birnen und Beerenobst.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Getränke dürfen nur ausgeschenkt werden, wenn deren Rohprodukt (Weintrauben, Äpfel, Birnen oder Beerenobst) im Burgenland erzeugt worden ist.

(3) Ist deren Rohprodukt zwar außerhalb des Landesgebietes aber innerhalb des Bundesgebietes erzeugt worden, dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Getränke jedoch dann ausgeschenkt werden, wenn der Weingarten oder der Obstgarten oder das Grundstück, auf dem er angelegt wurde, von einer im Burgenland gelegenen landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte aus bewirtschaftet wird und von der Grenze der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte nicht mehr als 10 km (Luftlinie) entfernt ist. Grundstücke, deren Fläche zum Teil über diese Entfernung reicht, gelten als mit der Gesamtfläche innerhalb dieser Entfernung gelegen.

§ 3

Ausübung des Buschenschankes

(1) Den Buschenschank dürfen nur die im § 1 genannten Personen ausüben.

(2) Der Buschenschenker darf nicht innerhalb der letzten zwei Jahre Trauben, Traubensaft, Maische, Most, Sturm, Wein, Preßobst, Obstsaft oder Obstwein (Obstmost) zugekauft haben. Im Falle eines Produktionsausfalles von mehr als 30 v. H. einer Durchschnittsernte darf jedoch für Zwecke der Vermarktung, nicht aber für den Buschenschank ein Zukauf bis zur Höhe des Produktionsausfalles erfolgen.

(3) Der Buschenschank darf sowohl in der Gemeinde der Erzeugungsstätte als auch in der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte ausgeübt werden.

(4) Ausschankberechtigten, die die Landwirtschaft im Nebenberuf ausüben, steht das Recht des Ausschankes in der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder der Nebenbetriebsstätte jedoch nur dann zu, wenn die Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte an die Gemeinde der Erzeugungsstätte angrenzt oder von dieser nicht mehr als 10 km (Luftlinie), gemessen von Ortsmitte zur Ortsmitte, entfernt ist.

(5) Erzeugungsstätte ist jene Liegenschaft, auf der das Rohprodukt erzeugt worden ist.

(6) Landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte ist jene Stelle, von der aus die Erzeugungsstätten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

(7) Als landwirtschaftliche Nebenbetriebsstätte ist der Wein- und Obstkeller (Preßhaus) anzusehen.

§ 4

(1) Die Räume und sonstigen Betriebsflächen, die der Ausübung des Buschenschankes dienen, müssen zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankberechtigten gehören und den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

(2) Wenn jedoch die landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte des Buschenschankberechtigten eine realgeteilte Liegenschaft ist, außerhalb des Ortsriedes liegt oder im Umbau begriffen ist, kann die Gemeinde dem Buschenschankberechtigten die Bewilligung erteilen, den Ausschank in nur für diesen Zweck gemieteten Räumen auszuüben, soferne diese Räume den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und vom Standort jedes einzelnen Gastgewerbebetriebes des Ausschankortes

mindestens 150 m entfernt liegen. Dies gilt auch für den Fall einer schweren Erkrankung eines Familienmitgliedes des Buschenschankberechtigten, wenn es sich in häuslicher Pflege befindet.

§ 5
Buschenschankzeichen

Der Buschenschenker hat während der Dauer des Ausschankes am Ausschanklokal das ortsübliche Buschenschankzeichen auszustecken. Zur Führung des Buschenschankzeichens sind ausschließlich Buschenschenker berechtigt.

§ 6
Ausschankzeit

(1) Die Ausübung des Buschenschankes zwischen 24 und 6 Uhr und das Verweilen von Gästen in den Ausschankräumen und sonstigen Betriebsflächen während dieser Zeit ist nicht gestattet.

(2) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 können von der Gemeinde allgemein aus besonderen Anlässen wie z. B. bei Ausstellungen, zu Silvester, im Fasching und während der Fremdenverkehrssaison oder auch aus berücksichtigungswürdigen Gründen in Einzelfällen bewilligt werden.

(3) Der Buschenschank darf ohne Unterbrechung höchstens durch drei Monate ausgeübt werden.

(4) Bei Wiederholung des Ausschankes innerhalb der gleichen Ortsgemeinde muß zwischen der Beendigung und dem Wiederbeginn des Ausschankes ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 7
Nebenbefugnisse

(1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser und einer Sorte eines kohlensäurehältigen Erfrischungsgetränkes gestattet.

(2) Im Rahmen des Buschenschankes ist auch die Verabreichung von Schinken und geräuchertem Fleisch, allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Speck, kaltem Fleisch und Geflügel, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art, Grammeln, Salzmandeln, Erdnüssen, Weinbeissern, Kartoffelrohscheiben und Salzgebäck, Brot und Gebäck, sowie heimischem Obst und Gemüse in rohem Zustand gestattet.

(3) Die Verabreichung von warmen Speisen ist nicht gestattet.

(4) Es ist dem Buschenschenker verboten, bei Ausübung des Buschenschankes Tanzunterhaltungen sowie Spiele, mit Ausnahme von erlaubten Kartenspielen, zu veranstalten.

§ 8
Meldeverfahren

(1) Der Buschenschenker hat die Ausübung des Buschenschankes spätestens 2 Wochen vor Beginn des Ausschankes bei der Gemeinde des Ausschankortes anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:
Name und Wohnort des Buschenschenkers, Betriebsstandort (Erzeugungsstätte), die genaue Bezeichnung der Ausschankräumlichkeiten oder allfälliger sonstiger Betriebsflächen, Menge und Gattung der zum Ausschank bestimmten Getränke und die kalendermäßige Bezeichnung der Ausschankzeit. Außerdem muß die Anmeldung die Erklärung enthalten, daß ein Zukauf im Sinne des § 3 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

§ 9

(1) Die Gemeinde hat über den Zeitpunkt der Anmeldung eine Bestätigung auszustellen. Wenn der Ausübung des Buschenschankes im Sinne dieses Gesetzes Hindernisse entgegenstehen, so hat die Gemeinde die Ausübung des Buschenschankes binnen einer Woche nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, so kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

(2) Die Gemeinde kann jedoch die Ausübung des Buschenschankes jederzeit untersagen, wenn ein Umstand eintritt oder hervorkommt, der gemäß Abs. 1 zur Untersagung verpflichtet hätte.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,— zu bestrafen.

(2) Im Falle einer Bestrafung nach Abs. 1 oder einer solchen wegen unbefugter Ausübung des Gastgewerbes nach den Vorschriften der Gewerbeordnung hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Buschenschenker die Ausübung des Buschenschankes dann zu untersagen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine Wiederholungsgefahr zu erkennen ist, so insbesondere bei wiederholter einschlägiger Bestrafung. Die Untersagung kann auf die Dauer des jeweilig laufenden Buschenschankes oder auch auf einen nach Monaten oder Jahren kalendermäßig zu bemessenden Zeitraum ausgesprochen werden, jedoch darf der Untersagungszeitraum zwei Jahre nicht übersteigen. Von der Untersagung ist die Gemeinde zu verständigen.

§ 11
Schlußbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 8/1957, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Pinter**

Der Landeshauptmann: **Kery**

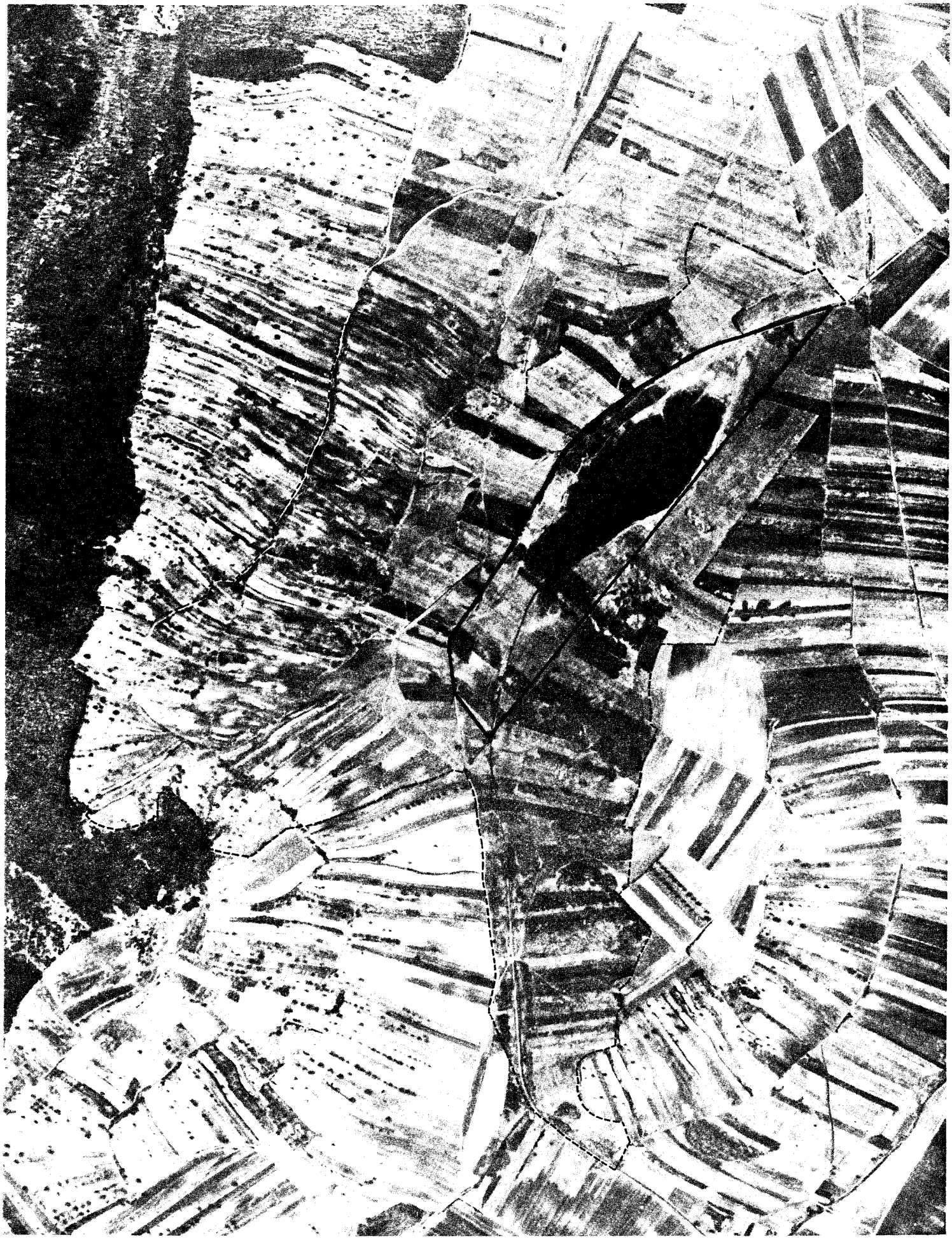
58. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1979, mit der Teile der KG. Lolpersbach, Rohrbach und Schattendorf zum Landschaftsschutzgebiet und zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden.

Auf Grund der §§ 15 und 19, in Verbindung mit § 16 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961 i.d.F. LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Die Grundstücke der Riede Klinger, Hochkogel, Krautsulzer, Brunnkogl (Grundstück Nr. 4227 bis einschließlich 4284/3), Unterkogelweingart und Weingartenwiesen

Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1979, LGBl. Nr. 58.
Vervielfältigt mit Genehmigung des BA. f. Eich- u. Vermw. (Landesaufnahme) in Wien. Zl. L 62245/79.



Teilnaturschutzgebiet

der KG. Loipersbach, der Riede Kogelwiesen und Teichwiesen der KG. Rohrbach und des Riedes Bergwiesen (Grundstück Nr. 1886–1917/2) der KG. Schattendorf werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grundstücke des Riedes Teichwiesen der KG. Rohrbach werden zusätzlich zum Teilnaturschutzgebiet (Tier- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet ist es verboten, Landschaftsteile zu verändern oder grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe in das Landschaftsbild, soferne diese nicht mit einem verwaltungsbehördlich bereits genehmigten Unternehmen notwendigerweise verbunden sind, vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) Kulturumwandlungen vorzunehmen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen;
b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
c) Bauten aller Art, außer Weingartenhütten, sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, soferne es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt.

§ 3

(1) In dem im § 1 Abs. 2 bezeichneten Gebiet ist jeder Eingriff verboten, der die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern, oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;
b) chemische Mittel, die zur Bekämpfung von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen dienen, zu verwenden;
c) die im Schutzgebiet vorkommenden Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupfücken, abzuschneiden oder abzureißen, unbeschadet der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
e) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;
f) Bauten aller Art zu errichten.

§ 4

In dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet ist bei Bauvorhaben, die nicht unter das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. c fallen, vom Bauwerber vor Einholung der Baubewilligung die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken. Die Landesregierung kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn durch das Bauvorhaben das Landschaftsbild in einer dem Sinne dieser Verordnung abträglichen Weise beeinflußt wird.

§ 5

Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind erlaubt.

§ 6

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 2 und 3 angeordneten Verboten und Beschränkungen bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

§ 7

Übertretungen der in den §§ 2–4 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 8

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen oder Anlagen zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gem. Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gem. Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

Für die Landesregierung:

Wiesler

Landesgesetzblatt für das Burgenland **P.b.b.**
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt